Instructio.

Demnach die Wolgeborne Wolgeborne Obristen vnnd
Oberste Herren verordnete Regenten dieses Herzogthumbs
Ihrer Fürstlichen Gnaden durch Allgemeines ausschreiben, welches
datum Dato den 9. Martij dieses laufenden 1627. Jahres
durch den Obristen, Adler vnnd Ehrenvesten, Carll
Adam von Osterrode Hauptman des Osterrode vnnd Hohen
stein publiciret vnnd vorgetragen worden, ein Landtag
des 11. Martij kunftigk zu Königsberg deputiret
vnnd angesetzet, als sind hier die von dem Ritter
standt vnnd adelle der Aemter Osterrode Hohen
stein vnnd Hilgenburgk an gewöhnlichen ort zu Osterode
welche in ziemlicher anzahl zusammen kommen vnnd auf
ersten anfall die Wolgedachte Obristen vnnd Ehren
vesten Herrn von Wend der Amtes des Amtes
Wolfen von der Schenke des Osterreichischen Vor
gemeldetem Landtage beizuwohnen erbeten vnnd
dieselben des nachfolgende puncta instruiret.

1. Anfenglich sollen sie vor andern den andern abgesandten
des ganzen Landts die Königliche Herren Commissarien
Ihre Churfürstl. Gnd. vnnd die Herren Regenten gebüh
rlich salutiren vnnd ihnen allen seits gratuliren!
Darneben aber vermelden, Ob wir vnns wol keines
weges schuldigen vnnd den vorigen Landtages vor sehen
zu haben wir vnns doch vor dißmahl der Herren
Regenten ausschreiben willigk vnnd gern begue
men wollen, In anmerckung das Ihnen solches nicht

einrahten vnndt gnedigsten Befehlen Ihro Churfürstl. Gnd.
vnsers Gnedigsten Churfürsten vnndt Herrn geschehen, wollen
aber nichts destoweniger, vor künfftiger dergleichen, Ver-
horfftlichen Landtags Standtes anforderung, damit solches in Kunft
sequelam gezogen werde, gebeten vnndt protestiret haben.

2. Alsdann haben vnsere nebenst andern des allen Ständten abgesandten,
wo es die Notürfft erfordern vnndt Churfürstl. Gnd.
weiter ersehen würde Kon: Mayt. abgeordnete Herrn
Commissarien selbst vnderthenigst anrufen vnndt bitten,
vnndt bey versicherung weise es zu gehaben von E. E. Landt-
schafft Abgesandten am rathsambsten angesehen sein möchte
ist vergleichen, damit Churfürstl. Gnd. das homagium des
pactis conventis gemäß ohne fernern beschwer dieses Landes
zum besten vollzogen werde.

3. Die Gravamina belangendt, ist vnd vor diesen zu ohren
kommen, wie Ihro Churfürstl. Gnd. mit zuziehung der Herrn
Regenten vnndt der Herrn Landräthe dieses Herzog-
thumbs vnlangst eine zusammen kunfft zu Angerburgk
gehalten, vnndt allda die allgemeine vnndt in vorigen zeit
vorgebrachte vnndt sterbende gravamina theils vergleichen
theils auch an Ihro Königl. Mayt. vorweisen haben sollen,
als hat es billich Beifall sein vnndt haben sich
vnsere abgesandten wegen abschaffung der gravaminum mit
den andern abgesandten des Herzogs Landes zu einigen,
durch Gnad mit Gottes ruhe friede vnndt einigkeit in diesen
vnsern Vaterlandt gestiftet, vnndt die gravamina
nach Land vnsers privilegien vnndt revers abgestellt

werden mögen.

4. Demselben befindet sich auch der Oberländische Crayß in administrirung der Justitien dergestalt versehen und ihme abgelegen weill Ihme Königsberg weit und ihme abgelegen und sie bißweilen aus einer bloßen Citation selber zu und für ihre habe 40. meilen weites auch 50. 60. Fa- hel 100. Rthl. spendiren müßen, das unsere Ostpan- ten in stetiges aufhalten und bitten sollen, damit alle selbe ad Jum wenigsten alle Jahr alternatim die session des Hofgerichts einmahl zu Königsberg und das andere mahl im Oberlandt an einem gelegenen designir- ten ort möchte gehalten werden.

5. Sollen unsere abgesandten aufhalten weill vielfal- tige Gewaldthaten und Eingriffe in diesem Herzog- thumb sich zugetragen, auch noch immer dergleichen mehr zu thun gefahrlich gedrauet werden, wie den solches zu stunt wieder in den Ungern von den anstossenden Grenznachbarn des Cölnischen Erzstifts, so wol auch aus Sumogiten und Masuren zu auch von den Indigenis dieses Herzogthumbs ge- schehen, so wol auch vorm Jahr von den zwey Landes Jakobschewsky Rosenberg wieder vornehmen Leuten gewesen und gewaldt zugefügt welche sich den alhier in unserm mit Gelt angelegt, öffentlich erklaret und umb Hilff und Beistand gesucht und umb ihre gesuchte wiederum injurien zu thun sich immer expressé vorbehalten, Dardurch die pacta violiret,

der allgemeine Landfriede gebrochen, und nichts als
theill diesem Lande erwachsen kan, wie dan auch
solches Hinschlin, so es durch die Heilige Justitiam und
schutz der Hohen Obrigkeit nicht gelöschet und gedempfet
würde, grosse Feur sich zu entzünden pflegen und damit
diese und dergleichen Gewaltsaten, wie auch das
theill, so durch die durchzüge und plünderung an
den grenzen geschieht, abgehalten, als haben sich unsere
abgesandten unterst den andern E. E. zu vergleichen,
wie ein Defension wegen dieses Landes zum besten alles
gebrauch nach sehr nichts, und in diesem nistehendes Landt
tage angestellet werden mögen.

6. Sollen unsere abgesandten fleißig anhalten, damit in con-
tribuendo ein Unterschiedt nöchst gehalten werden, weil
in Sanbländischen auch im meistes Natangischen Crais
ein Huebe weit höher ausbzubringen und auszuwerfen
als im Oberlande, damit wir von unsern Hochwerdigen
in contribuendo mögen geschonet sey, und weill daselbst
auch die Wälder und Holzungen, zigere Zeit mehr als die
gehabten Huben tragen, damit nach Hubenzahl eben
so wol von den Wälderen, als von den gehabten Huben
möge contribuiret werden, im widrigen fall wollen
wir von unsern Wälderen auch nichts geben.

7. Weill denn auch mit vorch flößung des Holzes des Landt,
a[illegible] ein ziemblichen entzogen wirdt, den Hues zu ihrem
nothwendigen Bau fast ohne und Anfangs zeit Holz
mangeln wirdt, als sollen die Herren abgesandten anhalten

und bittes in ansprechung die Herrschaft des solchen
Flössung so gar lebrig wille nicht hette, das
Flössung einige stellet, und zu der Landt fa-
Herzflössung einige stellet, und zu der Landt fa-
notiffet geforet, und Ihrer und billiche Zahlung
vor denen, die sich der sey andere der Herzogthumb
gebrauchen, Jeberla sey worden mögt.

8. Demnach auch den adelichen privilegijs zu leidder
in Meinen Landtrecht diser Stundt angezogen, das die
Bürgere in den Städten befreyt sein sollen, und vom
adelle seiner Underthanen nicht allein in recenti facinore
sondern auch Langer Hernach und in Schuldsachen des
vom adelle seine Creuchte durch sich zu Hemmen, als
allen die abgesanten anhalten, damit solches gewendt
und da einmandt zu deren von adele Underthanen
an Hende hette, da der Thäter entleicht od sonsten
andere Sachen halber anzuhalten, ausgenommen, das
er in recenti facinore beklagen bey seiner Juncker
als coram judice competenti klagen und da selbsten
rechts erleuten mögt.

9. Sollen unsere abgesanten diser Stundt sich ürgien
Stundt kein einiger Unterthan oder kein Abbtt ohne
gemeinsamen schein und beleiß, das er ordentlicher
weise von seiner Herrschaft abgeschieden, angenommen
und beschutzet, auch das auch einer jedern erfordern
der zur wegegeüer entlaufene Unterthan und dienst
Leüt in alle wege wieder gefolget und weiter
Landts Ordnung gemeß in gegenüeliche strafe genom-
men werden mögt, und da einer oder der ander

dar vor der Landes möchte, das eine ahnsehnliche Straffe
darauff constituiret vndt dem beschwerten theill der
Straffe davon vndt dem fisco die andere Theill zu kommen
möge, auch damit diese Sache besser nachgestuhnd bellibe
dem Meuer Landtrecht möge einverleibet werden.

10. Demnach auch ein grosser beschwer wegen vberfezung
vndt vnterdruckung des Landtmans von der Landt
wercken, wie sie immer nahmen haben mit ihrer arbeit
vndt wahres vberhandt genommen, dahero das Landt
in merckliehen verdrub gerachten muß, vndt nur an nutz
licher guter Ordnung vndt gepüehlichen einsehen der Obri
keit der mangell ist, als werden die herren abgesandten
mit fleiß anhalten, hierinnen gepüehliche beharrt zu helfen
vndt sich einer guter Ordnung vndt enderung des wegen
einigen.

11. Weill auch ein Fischerei auff Hi vndt leider in den Ampter
die vom adell offtmahls vbergangen werden, damit auch
ein gepüehliche einsehen geschehen, dessfalls Ordnung gemacht
vndt in die Ampter befohlen werden, möge, damit sich
hierüber niemandts beschweren dürffe vndt
das kun Air der Fischmeister dienst zu Osterwede
mit einen von adell möge bestellet werden.

12. Es bitten vndt zweifeln auch nicht die Landtsassen, das
die vacirende Stellen im Obre Regiment vndt vnter
den Landtrichtern fordrelichst möge besetzt werden.

13. Das der Landtag Lant den Nechstgehaltenen Landtags
schluß Longer nicht als drey wochen anstehe vndt innerhalb

solcher Zeit absolviret werden mögen.

14. Damit auch die abwesenden fleißig anhalten, daß in ganzen Lande in den Amtern fleißige Untersuchung geschehen mögen, weil die contributiones, so bey den Landtagen einhelliglich verwilliget auß stendigk und die meisten des Pfennigs entweichet, damit daß fuß gleichheit gehalten, die Rustanden zur Zahlung compelliret, jedoch daß die Jenigen, so durch die Steiffer der Rotten spolirt sein, daß wegen excipiret werden möchten.

15. Weil man auch von vielen last undenklichen Jahren her umb daß maß der 1440. Hubers im Eilgen, burgischen angehalten, welches aber noch nicht effectuiret worden, und es bloß bey der execution bleibet, Interim aber viele exorbitantien einger[illegible], da den insonderheit Joachim von Schierstedt sich deßhalben beklaget, in dem Amtt Schönebeck Dembeck und der Landtraht auch Hauptman zu Bolack Sigmundt Birckhan miteinander litigiret, ihme Schierstedten 1. Hube 8. Morgen unrechtes Gehen abgegrenzt, und benommen, auch leider ihn executorialia Mandata ausgegeben werden, als bittet Schierstedt und die Interessenten sämbtlich, damit solche und dergleichen ex cedendy verbeßerlich gemacht, und ihm nicht mehr gestattet und die vollstreckung solches mandats auch die execution und richtigkeit wegen 1440. Huben sub pœna auffhoben oder sich der

mus bei der zeit keine beuerzügliche Zeitung vor die Sundt genommen werden mögen. Imgleichen bitten auch die Bestes der 414 Huben im Ostrowischen, damit gleichfalls dieselbe auch gemeiner Landt zeitung ihrer richtigkeit mögen gemacht werden.

16. Wollen zuletzt vom adell Landt Landsassen Ihre Getreyde Landt Waaren zur See vor Ihre Schiffe Landt Frauen nach Danzig Landt andere Hinunder schiffen Landt aber solches bisweilen im Königlichen theil arrestiert, auch gar genommen wirdt, bei auch das Salz Landt andere Waaren die sie von Danzig Landt Thorn herauf bringen Contra expressa pacta gehemmet werden, damit derjenigen Unbillichkeiten, weill in den pactis die navigation im Landt einen jeden, insonderheit aber denen vom adell freistehet, möge untersuchet Landt Ihnen abschaffung solcher exorbitantien bey den Herrn Königlichen Commissarien anzuhalten.

17. Wollen wir auch erfahren, das in der Cron Polen diesen verlofenen Reichstag ein Constitution de pretio rerum so wohl auch von allerhandt munz, in was werth die gelten solle, gemacht, welche wir fur ein nützliches Landt gutes werck zu sein erachtet, als sollen unsere Abgesandten anhalten, solche Constitution in diesen Herzog thumb angenommen publiciert Landt gehalten werde.

18. Es haben sich auch die Catholischen vom adell dieser Lubter orth Landt angemeldet Landt gebeten unbenust Ihnen wegen derselben Kirchen die sie in pactis haben zu sollicitiren,

will aber zeitlich ihres mitstalls selbsten als Abgesandte
Hundert geschickt werden, werden Sie selbst ihrer
notdurfft alda einzubringen wissen.

19. Den dritten Punckten in der proposition die Churchen
betreffend ist von Seyten zu verlagen, das
gesuche unter Handt ist von Seyten des Löblichen
der Erbeinigt Christlichen Nahmens der Löblichen
Cron Polen ganz unbedrigter weise zugesezt und
dasselbe ferner zu thun noch vorhabend ist, Ihro Königl:
Mayt aber Ihr gewerbend Reiges wolcht zum
theill in dieses Herzogthumb Preussen einzulegen und
zu ministriren begehrt, welches dem ganzen Landt auf 3
allerhöchst gefährlichen beschwerlichen, so ferrer die
gesandten der notdurfftnach anzuzeigen wird wissen
unterträglich vorfallen will, als bitten die Herren
unser abgesandten nebenst deine Herren Rezenten die
Herren Königliche Commissarien auf Ehren, und
höchstes fleiss bitten, damit wir doch mit Musterplätzen
und einlegung fremdes Reiges wolcht
mögen verschont werden, weill ohne das dieses
Landt nebenst unser gnedigsten Herrschafft Zuvor den
pactis ihre onera hatte, Dennoch sey das auch Ihro
Königl Mayt unser allerseits gnedigster König und
Herr solches höchstes sanctissime hoch promittiret und
assecuriret.

20. Schliesslichen bitten unser nebenst den andern Herren
abgesandten Stänigen damit im Lande unter den Ständen
allerseits alles mistrauen aufgehoben, auch bestendige
friede und zuthat Vertrauen den pactis und
der Herren Rezenten admonition gemäss pacificiret und

aufgehoben werden mögen.

Diese hernach begreifte puncta so dem ~~Vnd~~ Vaterlandt zuträglich sollen unsere verordnete den andern dieses Landts abgesandten zu gutter obacht haben, darüber mit fleiß halten, vnd zur erhaltung unsers Lieben Vatter-landts rechten vnd Freyheiten vermöge der pactis, vnd privilegijs treulich, wie es treuen Patrioten eignet vnd zu Fürat, höchstes fleisses angelegen sein lassen,

Zu mehrer versicherung haben wir die Ehelen vnd Ehrbaren Sigmundt Eysacken vnd Reinhardt Christoff von der Olchnitz auf Tautzschke, vnd Henrich Heuchen vnd Hörwalde Erbarsessen diese Instruction zu unterschreiben vnd unterzieglen vermocht. Actum den 6. Martij Anno 1671.

L S. Sigmundt Eysack auffm Osterrödisch

L S. Christoff von d. Olchnitz auffm Belgerburgischen

L S. Henrich Heuch auffm Lehsenreinischen.

Den 11. Martij seindt die Herren Regimentsräthe neben
den Landsräthen vnndt Abgesandten von allen Ständen
nach gehaltener Landtags Predigt auff dem Schloß
in dem Allocatiersaal genach zu sammen kommen
vnndt ist vom Hr. Canzlern Allarti von Wallenrodt
im Namen der Hr. Regierungs Propositionen geschehen.

Propositio Dnorum Regentium

Die verordnete Regenten des Herzogthumbs Preussen
Nehmen zu besondern danckbarnemen gefallen auff, vnndt
sehen das auffsehn vnnbegänglichst auffschreiben der Wol
geborne Edle Gestrenge Veste vnndt Ehrenveste, auch
Ehrbare Ehrsame Wollweise Eine Ehrbare Landt schafft der
Lob Herrenstandt vnndt Landrätte neben den abgesan
ten von Landt vnndt Städten sich gehorsamlich Alhier ein
gestellet, vnndt die Langeleyterkeit so wol die Kürze der
Zeit sich nicht haben abhalten lassen, mit ernstem gnädi
gen anerbieten, es sie solches vnnd einer jedweden nach
gestalt zu beschulden vnndt zu verbinden, in der zeit
geneigt vnndt gefliessen verfunden werden wollen.
Vnndt ob zwar Sie wol in Ihrer Hoch fürstlichen Sachen
von allen Ständen werde auß den auffschreiben, so Sie
nechst verleinen 24. February in alle Aembter dieses
Herzogthumbs Preussen abgehen lassen, zur genüge ver
standen haben, was zu anfangs vnndt auffschreibung dieses
Landtags Sie verhofft vnndt begehren, dennoch fürs
ab einiger kurtzen deduction mit wiederholung derer im
berührten auffschreiben enthaltenen Punctes vnterthänig

So Jedoch daß die JK Regenten in diesem fall des alten gebrauchs observiren und die im ausschreiben enthaltene punkta E. E. E. von allen Ständen hierüber schriftlich verfaßt zu stellen und vorzugeben wöllen.

Anfangs tragen die Räthe zweifel, ob wenn den versambten Ständen unverhoffe vorgebracht sein, daß nach zuvorst zwo angeordnete bescheidene vorleßung und darauf abgeordnete legation des Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Georg Wilhelmen Marggrafen zu Brandenburg des H. Römischen Reichs Erzcämmerers und Churfürsten, in Preußen zu Jülich, Cleve, und Berges Herzogen, des teutschen gnedigsten Churfürsten und Herrn, der Ihro Königs Mayt zu Polen und Schweden, unsers allergnedigsten König und Herrn, Ihro Königs Mayt pro responso den Herrn abgesandten verfüret, daß nemblich die inhaltende eine legation an Ihro Churfürstl. Dt. anstatt pro renovatione investiturae und vorgetragen zu stellung zeit Ihro zu prestirung des homagij inhalts den punctis allergnedigst abzuordnen bedacht, immaßen der nunmehro regierende höchstgedachte Königs: Mayt durch ein sonderbares an den Landtag schreiben und allergnedigst zu vernehmen gegeben, daß ehe und bevor solche renovatio Investiturae zu werck gerichtet würde, eine legation an höchstgedachte Ihro Churfürstl. Dt. so wol eine Commission an die Stände dieses Herzogthumbs Preußen sie abfertigen wollten, auch zur anhunft der Herrn abgesandten und Commissarien der 3te Martij erwartet, welche ob der itzigen Landtsgelegenheit und irrungen vor,

Landes sein müßten, solche untersuchen und mit zuthun
rath und bedencken alles das jenige constituiren und
anordnen sollen, was alles Stände und des Landes nutz
und wolfahrt erfordert.

Weil auch der Erbfeind Christlichen Nahmens der
Türcken in grosse außrüstung sein sollen Hochstgedachte
Ihro Königl. Mayt. und die Löbliche Crone Polen zu
bekriegen und derselben allerhandt zu cost zuzufügen,
Es das die Zöteische Barmherzigkeit zuuorhüten
hüten wöllen) welchen zu wider stehen allerley natio-
nen Reichs volck geworben und gebraucht werden
müste, und aber dieses Herzogthumb Preussen der Cron
Polen incorporiret, derowegen in solches gefahren fällen
pro suarum partium ratione mit derselben auch concurriren
und beyspringen sollte, und in diesem Herzogthumb
nun keyn volck, ~~und das volck~~ da das Reichsvolck,
so in Teutschlandt geworben wirdt, gemustert werden
könte zu designiren und zu werben, Das auch fer-
ner alle unrath und Mißhelligkeiten, unnötige stän, zwist und
irrungen, wie auch alle scissiones und factiones inhalt
Ihro Königl. Mayt. rescripto verhütet, vermieden und
abgethan, und nur allein das jenige, so den pactis und
juribus patriae gemäß in acht genommen und befunden
werde, welche E. E. E. von allen Ständen des Landes
notwendig und billigkeit nach reichlich bedencken und
erwegen werden, und alle ihre eigen klage vota und
fundaten dahin richten, das zu fordersst Gemüter Gottes

des Allmechtigen ehre und Lehre und so hoch Königl: Maytt allergnedigstes sinnen und beystehen, wie auch des Landts fürstlichen Hochstatt Jahrunds ins Höchst und reputation und darbey nicht weniger des allgemeinen Vaterlandts wolfahrliches nutz, aufwachs und wolfarth zu erhaltung ihrer privilegien und jurium besonders und in acht genommen werde, wozu der Allmechtige Gott den Geist der friedfertigkeit und einigkeit, auch glück, gnade, heill, und sege verleyhen wolle.

Hierauff hat der Herr Landvogt von Schacher, H: Otto von Gröben kürzlich im nahmen der gantzen Landschaft gemandiret, das sich dieselben willig und gern einstellet, hiemächst, das solcher Landtag ein glückseliges und ruhiges möchte.

Nachdem seindt Ihro Churfürstl Durchl selbst ins Allhiesige Ritterschaftliche Gemach zu den versamleten Stänndes Personen und durch des Rath H: Siegmundt Gözen folgende Oration thun lassen.

Oratio Serenissimi Dni Electoris
ad Ordines Ducatus Prussiae.

Der Durchleuchtigste und Hochgeborne Herr Herr Georg Wilhelm Marggrafe zu Brandenburg des Heilig Römischen Reichs Erzcammerer und Churfürst, in Preussen zu Gülich, Cleve Berges, Stettin, Pommern, Cassuben Wendes auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorff Herzog Burggrafe zu Nürnberg Fürst zu Rügen, Graf zu der Marck und Raven Sprgl

Herr zu Rabenstein unsere gnädigster Churfürst, und
Herr, hat er und allerseits, insonderheit aber nach dem auf
erfolgter tödtlicher abgang des weiland Durchleuchtigsten,
Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Sigismunden
Marggraven, und Churfürsten zu Brandenburg, in
Preussen, zu Cülich, Cleve und Berges Herzogs
Ihro Churfürstl. Gn. geliebten Herrn und
Vatter, unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn Christ
milderster angedenckens die succession dieser Ihro Churfürstl.
Gn. Herzogthumb Preussen auch die devolvirt, wannenhero
sich zu erfreuen hat, das sie ihro getreue Landschaft und unter
thanen in allen Ständen in guter prosperität und allen
gedeylichen wolergehen vor sich sehen, und denselbigen fürbi
denen ihro beharrlichste gnädigste und Landväterliche
affection und geneigtheit zu erkennen geben möchten.
Ja nun Ihro Churfürstl. Gn. durch diesen ist angefrezten Landt
tag darzu so gute gelegenheit erlangt, solches ist Ihro
Churfürstl. Gn. ganz lieb und angenehm, und zwar umb so viel
desto erfreulicher, dieweill ihro getreuwste undthanen und
Stände in so grosser und schwerer Landsnoth, damit der
allein gerechte Gott dieses Land nach stabyr leuchterey
dommer väterlich heimsuchet, dennoch so gnädig von der
Göttlichen gnade behütet und erhalten worden, und bei
Ihro Churfürstl. Gn. nich gnädigster Landsväterlichen er
ginnen allen ihren gehorsamen Ständen und undthanen
solche Göttliche gnade und allen erfreulichsten wohl stand
ganz gerne gönnen, ahnd erfreulichst Ihro Churfürstl. Gn.
das sie Göttliche allmacht dieselbige Landschaft auch
das ganze Land bey allem rüegen und friedlichen wol
lehrsten Tugendreich und beständig fristen und erhalten wolle.

Hiermeßt haben Ihro Churfürstl: Gnd: es bey den C. C.
den allen Ständen verworfen sein welcher massen
die Königl: Majestät in Polen unser gnädigster Königl: und
Herr und die löbliche Cron Polen ansehnliche Gesandten
mit Ihro Churfürstl: Gnd: Hochgedachtem Brandenburgischen
Hause und Herren Vettern Ihrer löblichsten
und seligsten angedenckens, vor sich ihre nachkommen und
Erben aufgerichtet und beschlossen, wenn Solch welcher
Hochgedacht Ihro Königl: Majestät und die löbliche Cron
Polen dieses Herzogthum Preussen zu einem Erbfürsten
thum Ihren Churfürstl: Gnaden Allerseits Lieb Lehns
Erben und andern Mitbelehnten Fürsten des Hochlöblichen
Hauses Brandenburg verliehen, folgendts nach rechter Er
tem homagio und darauf erfolgter Investitur durch dero
ansehnliche Commissarios Ihro Churfürstl: Gn: vor sich ihre Erben
und mitbelehnte in die realem possessionem dieses Herzogthumbs
Preussen immittiret und die sämtliche Stände Ihro Churfürstl:
Gnd: dero Liebs Lehns Erben und mitbelehnten durch einen
starcken Erbfrid angetrieben und verbunden, welche anleitt
ung auch von den Ständen gehorsamst accepiret und darauf
der Erbfrid allen orten abgelegt und geleistet worden.
Vor sich und die löbliche Cron aber haben ihro Königl: Majestät
Ihnen das jus supremi et directi dominij ausdrücklich reservirt
und vorbehalten, wie solches die in diesen Sachen vorgangene
und nunmehro durch offenen druck publicirte acta mit
mehrern ausweisen und ergetzen. Nun haben Ihro Churfürstl:
Gnd: so bald der selbige durch den tödtlichen abgangk ihrer
zuvor Hochgedachten gnädigen und geliebten Herrn und Vattern

in diesem Herzogthumb die succession erörtert, nichts weder
Lassen, weder ad recognitionem supremi directiß dominij ihro Churfl:
Dl: Pflichten d. pactorum weder andere Beschwerden Leiden,
recht immer Haben thun weder verpflichten sollen.
Auf solches ihro Churfl: Dl: in diesen Fall Kommen Haben
sie ihro schuldige observanz ihrer Königl: Mayt: weder der
Eron Polen durch deren schreiben bezeuget, hernachst haben
sie in eigener Person sich bey ihrer Königl: Mayt: sistirt,
weder ihre devotion coram bezeuget, mit treuesten anerbieten
es ihro Churfl: Dl: den aufgerichteten pactis
überall ein genügen zu leisten bereitt weder
willig verbunden. Welches ihro Churfl: Dl: anerbieten
sie hernach in derjen unterschiedenen legationibus wiederum
repetiren weder viel Lieffgedachte ihro Königl: Mayt: weder
die renovationem investitura weder standig ersuchen weder bitten
das ihro Churfl: Dl: bey ihrer Königl: Mayt: weder der Löblichen
Eron Polen bey beiden Kommenden Ständen dieses Landes, zu bey der ganzen welt diese
gerissen weder gute gedenckens haben das ihro Churfl:
Dl: in allem dem, was ihro pro recognitione supremi
directij dominij obgelegen, nichts ermeidet, sondern vil
mehr in so guter obacht gehalten, das ihro Churfl: Dl:
nicht weis, was noch was derselben könte desideriert
werden.

Es haben aber ihro Königl: Mayt: aus gerissen angezogen
impedimentis noch zur Zeit zur aufnehmung des homa-
gij weder der gesuchten Investitura renovation sich nicht er-
müssigen können, dazu sich bey ihro Königl: Mayt:
nicht ungeneigt erzeiget, auch ihro Königl: Mayt: der

den Hauptlichen Landt bottes der Evas Halen der Wort,
Wegen instendig gebeth vnnnerer bundt ersucht werden.
Nun wirdt aber E. E. L. selbst Hierüber erlegen, wie hoch
notig es dem ganzen Lande sey, das diese Sache dermahl eins
ihre richtig Ritt erlangt, Sintemal bey 13 jahren so sorgliches bundt
gefahrliche zeiten bundt Leuffen, da sich die glieder ihres Heuptes
Christi zu trösten bundt zu erfreuen haben sollten, es wurde
aber ohne Churfürst: Ill. bestandt dieses werck nicht wenig be-
fordern, wenn E. E. L. als die getreue bundt gehorsame Stände
ihrer Churfürst: Ill. sich selbst annehmen bundt bey ihrer Königliche
Mayt. bundterthänigst, auch den Königl: Ill. Abwesenden gebürende
reuerenz ein wenden würden, alleinnal es ihre Churfürst:
Ill. zu dero gehorsamen Vnderthanen bundt Ständen das gnä-
digsten andertrauens sie an ihrem getreuesten Christ Liebend
nichts werden erwinden lassen.
Ob auch wohl ihre Churfürst: Ill. es genugsamb bey-
gebracht, das die Reuna ihrer Getreuen Stände bundt
Vnderthanen nur einzig: begerch sich ihrer dieselbigen zu be-
schweren, einmal gegeben, auch das Fewer gnedigstes
anerbietens ihre Regierung beim Christ Göttlicher Ver-
leihung also zu führen, damit E. E. L. ihrer jurisdi-
bundt privilegys so wol in religions: als prophan sachen verbleiben
bundt denen zu leidder niemandt beschwert werden mögen.
So Lebes demnach ihre Churfürst Ill. auch nicht bundlassen
sich getreuesten Christ Lehn zu bemühen, damit die vor
ihrer Zeit geclagte gravamina ihre billige relaxirung er-
langen, bundt E. E. L. hiedurch zu guter ruhe bundt friedens
möchte gebracht werden, darinnen auch durch Göttlicher
verleihung bey nechst zu Augspurg gehaltener zusammen kunfft